

[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Postfach 1561, 55385 Bingen]

Hessisches Finanzgericht  
Königstor 35  
34117 Kassel

**Per Telefax 0611-327618538**

**Datum            Unser Zeichen    Durchwahl-Nr.    Ihr Zeichen**

20.9.2016    517-14/mh-st

**4 K 179/16**

In dem Rechtsstreit

Attac Trägerverein e.V. ./.. Finanzamt Frankfurt/Main III

beantworte ich die gegnerische Klagerwiderung vom  
5. August 2016.

1. Gleich eingangs seiner Klagerwiderung führt der Beklagte auf Seite 1 unten im letzten Absatz zu Recht aus, dass in § 52 Abs. 2 AO konkret und abschließend die vom Gesetzgeber anerkannten gemeinnützigen Zwecke genannt werden, und ergänzt: „Politische Zwecke, politische Meinungsbildung oder Beeinflussung staatlicher Willensbildung werden dort nicht erwähnt.“ So richtig der erste Satz ist, so falsch ist der zweite. Dies beruht darauf, dass der Beklagte grundsätzlich die falsche Unterscheidung macht zwischen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und politischer Zwecke statt – wie diesseits bereits ausführlich in der Klagbeurteilung dargelegt – die Unterscheidung zwischen gemeinnützigen Zwecken und parteipolitischen Zwecken.

**Rechtsanwälte  
Fachanwälte für  
Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Strafrecht  
Steuerrecht  
gewerblichen Rechtsschutz**

**Dr. Till Müller-Heidelberg**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
▶ Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht  
▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

**Hans F. Lutwitz**  
Fachanwalt für Familienrecht  
▶ Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht  
▶ Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

**Christian M.R. Stahl**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Strafrecht  
▶ Verkehrsrecht

**Erich Fuchs**  
▶ Erbrecht  
▶ Verkehrsrecht

**Gunther Fuchs**  
Fachanwalt für Familienrecht  
▶ Strafrecht  
▶ Miet- und WEG-Recht

**Volker M. Urbanek**  
▶ Bau- und Architektenrecht  
▶ Miet- und WEG-Recht  
▶ Versicherungsrecht

**Dr. Karin Althaus-Grewe**  
Fachanwältin für gewerblichen  
Rechtsschutz  
▶ Internetrecht

**Brigitte Pieroth**  
▶ Reiserecht

▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb  
der Fachanwaltschaft

**Veronastraße 10, 55411 Bingen**  
**Telefon 06721/1812-0**  
**Telefax 06721/1812-10**

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de  
www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe  
DE51 5605 0180 0030 0001 37  
MALADE51KRE  
Deutsche Bank Bingen  
DE38 5507 0040 0823 7901 00  
DEUTDE5MXXX

Finanzamt Bingen, St.-Nr. 08/220/1057/7

Denn schon der Katalog des § 52 Abs. 2 nennt als gemeinnützig zu einem großen Teil Zwecke, die in ihrer Realisierung notwendigerweise die Thematisierung und Verfolgung auch politischer Themen und Ziele bedingen, und insofern politischen Zwecken gleichkommen. Und zum zweiten führt der Beklagte im übrigen zu Recht aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs selbstverständlich zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 AO auch die Einwirkung auf die politische Meinungsbildung gehört.

Mindestens die Ziffern 3, 8, 10, 13, 14, 15, 18, 24 und 25 des Katalogs in § 52 Abs. 2 AO benennen als gemeinnützig politische Zwecke. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt u.a. durch den Einsatz für die richtige Gestaltung der öffentlichen Krankenversicherung. Der Naturschutz und der Tierschutz werden u.a. gefördert, indem die Natur- und Tierschutzgesetze verbessert werden sollen oder weitere Naturschutzgebiete ausgewiesen oder etwa die Käfighaltung von Hühnern oder der Transport von Schlachtvieh von Deutschland nach Italien zum Schlachten und zurück untersagt werden sollen. Die Förderung von politisch Verfolgten oder von internationaler Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung ist ein zutiefst politisches Thema, dasselbe gilt für die Entwicklungszusammenarbeit oder für die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Und etwas Politischeres als die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens oder des bürgerschaftlichen Engagements ist schwer vorstellbar.

Der Gesetzgeber hat also bei der Regelung der Gemeinnützigkeitszwecke entgegen der Ansicht des Beklagten durchaus nicht etwa politische Zwecke und politische Tätigkeiten ausschließen wollen, wie der Beklagte meint, so dass die von der Finanzverwaltung verfolgte Tendenz, (nicht nur beim Kläger) die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, wenn gemeinnützige Organisationen sich nach Auffassung der Finanzverwaltung politisch verhalten, mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen ist. Was der Gesetzgeber im Rahmen der Gemeinnützigkeit ausschließen will, ist lediglich - wie diesseits bereits in der Klage herausgearbeitet -, dass unter den Gemeinnützigkeitsbegriff nicht die Unterstützung von politischen Parteien fallen kann.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ Dies ist die grundlegende Definition. Darunter könnte man, wie ich in der Klage unter Ziffer 5 unter Bezugnahme auch auf die Literatur dargelegt habe, auch die politischen Parteien verstehen, da diese zweifellos der Allgemeinheit nützen und ihr verpflichtet sind. Um dies aber abzugrenzen, hat der Gesetzgeber 1983 nach der Flick-Affäre zum einen ausdrücklich neu die Ziffer 24 aufgenommen – allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens – und umgekehrt in § 55 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 festgelegt, dass die gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden darf.

Wie ich ausführlich in der Klagebegründung dargelegt habe, ist dies die allein vom Gesetzgeber hinsichtlich politischer Aktivitäten vorgesehene Differenzierung: Politische Aktivitäten fallen nicht per se aus dem Bereich der Gemeinnützigkeit heraus, sondern lediglich parteipolitische Aktivitäten, da diese aufgrund der auch vom Beklagten zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1979 (Az. 2 BvF 1/78) aus verfassungsrechtlichen Gründen steuerlich gesondert geregelt sind und ihre steuerliche Bevorzugung aus Verfassungsgründen begrenzt ist.

Und daher hat der Bundesfinanzhof zu Recht seit seiner Entscheidung vom 29. August 1984 immer wieder entgegen den Tendenzen der Finanzverwaltung bestätigt, dass politische Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen durchaus mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbar sind, ja dass sie geradezu zwingend sind, weil heutzutage nahezu alles politisch ist, und dass sie lediglich – und nur dies sind die gesetzlichen Grenzen – zum einen nicht der Unterstützung bestimmter politischer Parteien dienen dürfen und dass sie zum zweiten der Verfolgung der in ihrer Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke des Katalogs des § 52 Abs. 2 dienen müssen.

Damit nehmen der Kläger und die in der Klagebegründung unter Ziffer 6 auf Seite 8/9 beispielhaft genannten anderen gemeinnützigen Organisationen nicht etwa, wie der Beklagte ausführt, ein allgemeines politisches

Mandat wahr, sondern sie verfolgen – mit Einwirkung auf die politische Meinungsbildung des Staatsvolks – ihre satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke.

Wie ich in der Klagebegründung auf Seite 10 ff. ausgeführt habe, gehört zu dem in der Satzung des Klägers gem. § 52 Abs. 2 Ziff. 7 AO genannten gemeinnützigen Zweck der Förderung der Bildung unzweifelhaft auch die politische Bildung sowie die Erwachsenenbildung. Und zur politischen Bildung gehört nach Brockhaus (Seite 10 unten der Klagebegründung) auch, dass die Bürger an die kritisch aktive Teilnahme am politischen Geschehen herangeführt werden, und „Bildung muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden“ (BFH vom 23.9.1999, Az. XI R 63/98 - zitiert in der Klagebegründung auf Seite 12 oben). Daher gehören auch die Tätigkeiten des Klägers durch Teilnahme an Bündnissen oder Demonstrationen zur politischen Bildung und dienen seinem in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck. Dasselbe gilt hinsichtlich des ebenfalls in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecks der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Ziff. 24 AO.

Unrichtig sind daher auch die allgemeinen Ausführungen auf Seite 2 oben der Klagewiderung, dass es bei der Einflussnahme einer gemeinnützigen Organisation auf die staatliche Willensbildung an der unmittelbaren Förderung der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwohls fehle, „da hier, beispielsweise durch Einwirkung auf den demokratischen Prozess, erst geklärt oder auch gestritten wird, welches Tun und Lassen dem Gemeinwohl dienlich ist.“ Damit verkennt der Beklagte, dass eben keineswegs das Gemeinwohl erst durch eine Mehrheitsentscheidung der zuständigen Parlamente definiert (und damit alles andere ausgeschlossen) wird, sondern die Mitwirkung an der politischen Willensbildung – gleichgültig mit welchem Ziel im einzelnen, welches sich erst später als Mehrheits- oder Minderheitsmeinung herausstellt – ist die unmittelbare Förderung des gemeinnützigen Zwecks der politischen Bildung und des demokratischen Staatswesens. Das wäre ja noch schöner, wenn die Gemeinnützigkeit des Einsatzes für ein tierschutzgerechtes Verbot der Käfighaltung von Hennen oder etwa für ein umweltschützendes Verbot von Giftstoffen in der Landwirtschaft davon abhinge, ob im Endeffekt eine Mehrheit im Bundestag einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fasst oder nicht!

So hat auch der Bundesfinanzhof eine offensichtlich ähnliche Argumentation des dortigen Finanzamts bei der gemeinnützigen Förderung des Friedens in Ziffer 25 seines Urteils vom 23. November 1988, Az. I R 11/88, zurückgewiesen, indem er ausführte: „Ernsthafte Versuche, die der Kläger mit seinen Tätigkeiten unternahm, diese Konflikte offenzulegen, darüber zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, sind auch dann gemeinnützig, wenn sie in der politischen Wirklichkeit nicht erfolgreich sind. Weder ist Erfolg Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit, noch setzt § 52 Abs. 1 AO eine Vollendung der Förderung voraus.“

Diese Verkennung des Begriffs der Gemeinnützigkeit findet sich immer wieder in der gegnerischen Klagerwiderung, etwa wenn die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit des Klägers mit der Begründung verweigert wird, dass doch der Gesetzgeber dies oder jenes beschlossen habe und folglich der Kläger sich nicht für andere Ziele einsetzen dürfe, oder wenn auf Seite 10 der Klagerwiderung etwa der Einsatz des Klägers für die Einführung der Finanztransaktionssteuer unter dem Gesichtspunkt der vom Bundesverfassungsgericht im Steuerrecht geforderten Solidarität gem. Art. 20 Grundgesetz und der sozialen Gestaltung des Steuerrechts als gemeinnützig abgelehnt wird mit der Begründung, dass „die Haushaltskompetenz allein bei den Parlamenten liegt.“ Dies wird doch nicht in Frage gestellt, wenn eine gemeinnützige Organisation sich im Rahmen ihrer satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke für eine bestimmte gesetzliche Regelung einsetzt.

Deshalb bleibt aus den allgemeinen Ausführungen des Beklagten in der Klagerwiderung Seite 1 – 9 lediglich der Satz richtig (Seite 2, Abs. 2), „dass die politische Tätigkeit sachlich unmittelbar mit den eigenen gemeinnützigen Zwecken zusammenhängt, diese also der Vermittlung der gemeinnützigen Ziele dient.“ Genau dies ist für den Kläger in der Klagebegründung im einzelnen nachgewiesen worden.

Und wenn der Beklagte auf Seite 7 der Klagerwiderung sich für seine Rechtsansicht auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung beruft und meint, gemeinnützige Zwecke seien abzugrenzen von politischen Zwecken (die wie oben dargelegt zu einem großen Teil im Katalog des § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich aufgeführt wer-

den), so verkennt er die Rechtsprechung, die sich nämlich nicht mit der Abgrenzung der Gemeinnützigkeit von politischen Zwecken oder politischen Tätigkeiten befasst, sondern lediglich mit der Abgrenzung und der verfassungsrechtlich eingeschränkten steuerlichen Förderungsmöglichkeit parteipolitischer Zwecke. Der Beklagte verkennt daher auch unsere Argumentation, die sich auf § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO bezieht, wenn er auf Seite 8 im vierten Absatz ausführt: „§ 55 AO erweitert diesen Bereich (der steuerbegünstigten Zwecke) nicht um weitere Zwecke“, und uns damit eine solche fehlsame Rechtsauffassung unterstellt. Dass § 55 AO die gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecke nach § 52 AO erweitere, haben auch wir nicht vertreten, sondern im Gegenteil: Er begrenzt die gemeinnützigen Zwecke. Denn wie dargestellt und auch in der von uns zitierten Literatur ausgeführt, könnte man die Tätigkeit der politischen Parteien durchaus gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO als die Allgemeinheit fördernd ansehen und somit zu einer Gemeinnützigkeit der Parteien kommen, und dies wird eben durch § 55 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 AO in Begrenzung des § 52 Abs. 1 AO ausgeschlossen.

2. Unter Ziffer 4 auf Seite 7 der Klagerwiderung nimmt der Beklagte wiederum Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1979, Az. 2 BvF 1/78, zur Parteienfinanzierung und übersieht, dass das Gericht sich in diesem Urteil nicht etwa mit der Gemeinnützigkeit und politischen Tätigkeiten von gemeinnützigen Organisationen befasst, sondern ausschließlich mit Parteien und von Verfassungen wegen an deren steuerliche Förderung einen strengen Maßstab anlegen will. Dies hat mit dem vorliegenden Streitgegenstand nichts zu tun. Und wenn der Beklagte dort meint, mit politischen Aktivitäten im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke nähmen gemeinnützige Körperschaften ein „umfassendes politisches Mandat“ wahr mit dem Ziel „politische Macht ausüben und unmittelbar das gesamte staatliche Geschehen zu beeinflussen“, so ist auch dies unrichtig. Der Kläger (und andere gemeinnützige Körperschaften mit Einflussnahme auf die politische Willensbildung) strebt im Gegensatz zu politischen Parteien keine politische Macht an, bewirbt sich nicht um parlamentarische Mandate, will nicht an einer Regierung beteiligt sein und beansprucht kein umfassendes politisches Mandat, sondern beschränkt sich auf die Förderung der in seiner Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke nach Maßgabe des § 52 AO.

Daher wird auch diesseits nicht behauptet, wie die Klagerwiderung auf Seite 7 unter Ziffer 5 unterstellt, dass politische und gemeinnützige Tätigkeit deckungsgleich wären. Es wird lediglich daran festgehalten, dass gemeinnützige Zwecke zu einem großen Teil kraft Gesetzes politisch sind und dass zur Verfolgung dieser gemeinnützigen Zwecke auch politische Aktivitäten zulässig sind, dass lediglich parteipolitische Unterstützung aus der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen ist.

3. Nach § 59 muss die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen entsprechen. Dies wird vom Kläger keineswegs geleugnet, wie die Klagerwiderung auf Seite 8 unten im Missverständnis unserer Ausführungen in der Klagebegründung auf Seite 7 meint. Die Klagebegründung hat sich lediglich gegen die Auffassung des Beklagten in den angefochtenen Bescheiden gewandt, dass politische Aktivitäten des Klägers zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen müssten, während dies bei richtigem Gesetzesverständnis nur die Folge von parteipolitischen Aktivitäten wäre. Dass die Aktivitäten des Klägers immer seine gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verfolgen müssen, wurde nie bestritten, und in der Klagebegründung auf Seite 10 ff. im einzelnen zu den in der Einspruchsentscheidung kritisierten Tätigkeiten dargelegt.

Dies scheint den Beklagten überzeugt zu haben, so dass er nunmehr auf Seite 9 der Klagerwiderung unter Ziffer 9 ff. völlig neuen Sachvortrag bringt und meint, nicht nur die in der Einspruchsentscheidung dargestellten Aktivitäten verstießen gegen die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke des Klägers, sondern auch weitere nun neu aufgegriffene Aktivitäten.

4. Unter Ziffer 10 der Klagerwiderung kritisiert der Beklagte die Kampagne Carlyle stoppen des Klägers, als der Private-Equity-Investor Carlyle den Ökotextilhändler Hess Natur kaufen wollte. Insoweit ist bereits auf Seite 13/14 der Klagebegründung dargelegt worden, dass die Firma Hess Natur seit vielen Jahren für sozial und ökologisch verträglich produzierte Textilien stand und vom Kaufpreis der Textilien ein Extrabeitrag für den Umweltschutz verwandt wurde, während der Investor Carlyle maßgeblich im Rüstungssektor tätig war und die Erträge von Hess Natur folglich u.a. in die Rüstungswirtschaft umgelenkt werden sollten. Die in der Klagerwiderung genannten Aktivitäten des Klägers bei der Kampagne Carlyle stop-

pen (Aufruf, Unterschriftensammlung, Demonstration vor Ort, Konzeptentwicklung) waren in der Hauptsache Mittel, um die Öffentlichkeit auf die Problematik hinzuweisen, und dienten somit der politischen Bildung sowie den gemeinnützigen Zwecken des Umweltschutzes und der Völkerverständigung.

5. In den Ziffern 11 und 12 der Klagerwiderung kritisiert der Beklagte die Kampagnen Sparpaket/Finanztransaktionssteuer/Umverteilen als angeblich nicht gemeinnützigen Zwecken dienend. Er geht dabei nicht ein auf die Darlegungen in der Klagebegründung, dass zur politischen Bildung und Aufklärung naturgemäß alle Bereiche gehören, die auch Gegenstand von Politik sind, und somit in unserer weitgehend ökonomisch definierten und beherrschten Welt auch alle Fragen der Wirtschaft, der Steuern und der Vermögensverteilung. Zur politischen Bildung und zur Förderung des demokratischen Staatswesens gehört, wie wir in der Klagebegründung dargelegt haben, „dass die Bürger die Implikationen der Wirtschaft, der Ökonomie, der Steuern verstehen, hinterfragen und bewerten und sich damit eine eigene Meinung bilden können.“ Zur gemeinnützigen politischen Bildung gehört es folglich auch, „die Öffentlichkeit über die Gefahren einer zu stark deregulierten und globalisierten Wirtschaft zu informieren“ (Hüttemann a.a.O.). Und zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens gehört, wie ebenfalls in der Klagebegründung unter Ziffer 3 im einzelnen ausgeführt, die Förderung des Sozialstaatsgedankens nach Artikel 20 GG, die sozial ausgewogene Verteilungsgerechtigkeit nach Bundesverfassungsgericht. Schließlich ist unter Zitierung des Bundesfinanzhofs (Az. XI R 63/98) bereits darauf hingewiesen worden, dass „Bildung ..... nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen (muss), sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden“. Die vom Beklagten kritisierten konkreten Kampagnen und Bündnisse in konkreter Handlung dienen somit sowohl dem gemeinnützigen Zweck der politischen Bildung wie auch dem Zweck der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens. Und dass der Kläger in diesen Kampagnen auch steuerliche Neuregelungen forderte, fällt nicht deshalb aus der Gemeinnützigkeit heraus, weil – wie der Beklagte auf Seite 10 im zweiten Absatz seiner Klagerwiderung ausführt – die Haushaltskompetenz allein bei den Parlamenten liegt. Und wenn die Klagerwiderung auf Seite 10 im dritten Absatz kritisiert, dass der Kläger sich in diesem Zusammenhang u.a. für „eine koordinierte Lohn- und Sozialpolitik

zwischen den Staaten“ eingesetzt hat, so dient dies der in der Satzung des Klägers genannten Völkerverständigung und dem Frieden, aufgeführt in Ziffer 13 des § 52 Abs. 2 AO.

Die im ersten Absatz der Ziffer 12 der Klagerwiderung vom Beklagten erhobene Behauptung, Bildungsveranstaltungen würden vom Kläger zur Umsetzung eines politischen Zwecks realisiert, entbehrt der Grundlage. Es ist genau umgekehrt: Bildungsprozesse zu Themen wie z.B. Finanzmärkte lassen sich deutlich besser gestalten, wenn sie anhand eines konkreten Beispiels erläutert werden, also z.B. Finanztransaktionssteuer. Eine kampagnenhafte Forderung, ein Appell, eine Unterschriftenliste sind dann oft Mittel, um Aufmerksamkeit für die allgemeine Thematik zu erreichen und Bildungsmaßnahmen umzusetzen. Das Börsenspiel der Sparkassen dient ja auch nicht dem Zweck, Schüler und Schülerinnen zu unterhalten, sondern die Funktionsweise der Börse und Wertpapiermärkte (in der Regel leider unkritisch) näher darzustellen.

6. In den Ziffern 13 und 14 der Klagerwiderung führt der Beklagte aus, dass seines Erachtens die Befassung des Klägers mit dem Thema Arbeitszeitverkürzung und bedingungsloses Grundeinkommen nicht unter die gemeinnützigen Zwecke falle. Er begründet dies damit, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Artikel 20 Grundgesetz lediglich ein menschenwürdiges Existenzminimum verfassungsrechtlich gewährleistet sei, eine Arbeitszeitverkürzung und ein bedingungsloses Grundeinkommen für jeden aber darüber hinausgingen. Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts legt allerdings lediglich fest, dass ein verfassungsrechtlicher Rechtsanspruch aus Artikel 20 Grundgesetz nur auf ein menschenwürdiges Existenzminimum besteht. Diese Rechtsprechung ändert aber nichts daran, dass das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Grundgesetz eine Staatszielbestimmung darstellt, die weit über das menschenwürdige Existenzminimum hinausgeht, so dass der Einsatz für Arbeitszeitverkürzung und ein bedingungsloses Grundeinkommen sowohl dem gemeinnützigen Zweck der politischen Bildung wie auch dem gemeinnützigen Zweck des demokratischen Staatswesens (welches das Sozialstaatsgebot beinhaltet) dient.

7. Die in Ziffer 15 der Klagerwiderung angegriffene Tagung „Feministische Ökonomie als Perspektive in der Wirtschaftskrise“ fällt evident unter politische Bildung, ohne dass weitere Ausführungen hierzu erforderlich wären.
8. In den Ziffern 16 und 17 der Klagerwiderung werden Regionalgruppenaktivitäten und weitere unbenannte Kampagneaktivitäten, die der Formulierung gesellschaftspolitischer Forderungen gedient hätten, als nicht gemeinnützig kritisiert. Auch hier kann nur wiederholt werden, dass die Diskussion gesellschafts-, wirtschafts-, finanz- und arbeitsmarktpolitischer Fragen eben Inhalt der gemeinnützigen Zwecke der politischen Bildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens ist.
9. In Ziffer 18 der Klagerwiderung meint der Beklagte, der Kläger hätte seine finanziellen Mittel auch an Aktionsbündnisse weitergegeben, so dass eine Mittelfehlverwendung vorliege. Dies ist unrichtig.

Der Kläger hat in keinem Fall Aktionsbündnissen, an denen er beteiligt war, finanzielle Mittel vergeben. Er hat lediglich, soweit er an solchen Aktionsbündnissen beteiligt war, als seinen Beitrag für seine eigenen Aktivitäten im Rahmen dieses Bündnisses seine eigenen finanziellen Mittel verwandt. Da diese Aktivitäten in solchen Aktionsbündnissen wie bereits im einzelnen nachgewiesen seinen eigenen satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken dienten, kann von einer Mittelfehlverwendung nicht die Rede sein.

10. Unter Ziffer 20 der Klagerwiderung befasst sich der Beklagte mit der Frage der formellen Satzungsmäßigkeit. Hierzu ist alles in der diesseitigen Klagbegründung bereits gesagt. Soweit der Beklagte beklagt, dass der Kläger sich nicht nur für Solidarität in Deutschland einsetzt, sondern auch für ein solidarisches, soziales und demokratisches Europa und insbesondere auch in den südeuropäischen Staaten, übersieht er zum einen, dass gem. Satzung des Beklagten auch die Völkerverständigung nach Ziffer 13 des § 52 Abs. 2 AO gehört, dass Artikel 23 des Grundgesetzes die Verwirklichung der Europäischen Union zur verfassungsrechtlichen Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland erklärt und dass folglich die Aktivitäten des Klägers für ein solidarisches, soziales und demokratisches Europa den

gemeinnützigen Zwecken sowohl der politischen Bildung wie der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens dienen.

Dass der Kläger hinsichtlich der angeblichen Satzungsmängel keinen Vertrauensschutz gem. Ziffer 4 AEAO zu § 49 AO bis einschl. 2015 (Klagebegründung Seite 4, vorletzter Absatz) genießen könnte, wie die Klagerwiderung in ihrem letzten Absatz ausführt, erscheint unverständlich. Denn dabei handelt es sich doch um den Vertrauensschutz hinsichtlich angeblicher Satzungsmängel, der nicht vermischt werden kann mit der Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung. Wenn diese nicht der Satzung entspreche – was sie aber in Wirklichkeit tut –, dann könnte natürlich dem Kläger die Gemeinnützigkeit entzogen werden, aber eben nicht wegen mangelhafter Satzung (Vertrauensschutz), sondern nach § 59 AO wegen nicht satzungsmäßiger Geschäftsführung.

  
DR. MÜLLER-HEIDELBERG